



1	Name	<b>Anlage G</b> Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat eine eigene Anlage G abzugeben.	
2	Vorname		
3	Steuernummer	Bei Bruttobetriebseinnahmen ab 17.500 € ist für jeden Betrieb, soweit keine Bilanz erstellt wird, zusätzlich eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln. Eine Bilanz ist stets elektronisch zu übermitteln.	
<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>			
<b>Gewinn</b> (ohne die Beträge in den Zeilen 31, 34, 38, 40, 41 und 44; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)			44
als Einzelunternehmer (Art des Gewerbes, bei Verpachtung: Art des vom Pächter betriebenen Gewerbes)			
EUR			
4	1. Betrieb	10/11	,
5	2. Betrieb	62/63	,
Weitere Betriebe			
6		12/13	,
lt. gesonderter Feststellung (Betriebsfinanzamt und Steuernummer)			
7		58/59	,
als Mitunternehmer (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)			
8	1.	14/15	,
9	2.	16/17	,
10	3.	18/19	,
11	4.	20/21	,
Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 15b EStG			
12			,
13	In den Zeilen 4 bis 11 und 44 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das <b>Teileinkünfteverfahren</b> gilt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –	24/25	,
14	Ich beantrage für den in den Zeilen 4 bis 11 und 34 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2014 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt. Einzureichende <b>Anlage(n) 34a</b>		Anzahl
<b>Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG</b>			
Für 2015 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –			
15		64/65	,
Für 2015 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 15 entfällt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –			
16		66/67	,
Für 2015 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –			
17		68/69	,
Für 2015 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 17 entfällt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –			
18		70/71	,
Summe aller weiteren für 2015 festzusetzenden (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG der Betriebe / der Mitunternehmeranteile lt. den Zeilen 4 bis 11 und 44 (ohne Gewerbesteuer-Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –			
19		85/86	,
Summe aller weiteren für 2015 tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuern, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 19 entfallen – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –			
20		81/82	,
Bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern: Bezieht nur ein Ehegatte / Lebenspartner Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sind in den Zeilen 21 bis 28 auch die Einkünfte des anderen Ehegatten / Lebenspartners einzutragen. Beziehen beide Ehegatten / Lebenspartner Einkünfte aus Gewerbebetrieb, füllt jeder Ehegatte / Lebenspartner die Zeilen 21 bis 28 in seiner eigenen Anlage G aus.			
		stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A	Ehefrau / Lebenspartner(in) B
		EUR	EUR
21	Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	,	,
22	Summe der positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb	,	,
23	Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit	,	,
24	Summe der positiven Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit	,	,
25	Summe der positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	,	,
26	Summe der positiven sonstigen Einkünfte	,	,
27	SummederZeilen21bis26	72	73
28	Positive Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	,	,

**Veräußerungsgewinn vor Abzug etwaiger Freibeträge**

45

**bei Veräußerung / Aufgabe** – eines **ganzen Betriebs**, eines **Teilbetriebs**, eines ganzen **Mitunternehmeranteils** (§ 16 EStG),  
– eines **einbringungsgeborenen Anteils** an einer Kapitalgesellschaft (§ 21 UmwStG i. d. am 21.5.2003 geltenden Fassung) oder  
– in gesetzlich gleichgestellten Fällen, z. B. Wegzug in das Ausland

		EUR	
31	Veräußerungsgewinn, für den der <b>Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG</b> wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres <b>beantragt</b> wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	24/25	, –
32	In Zeile 31 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das <b>Teileinkünfteverfahren</b> gilt	32/33	, –
33	Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31, für den der <b>ermäßigte Steuersatz</b> des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	34/35	, –
34	Veräußerungsgewinne, für die der <b>Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt</b> wird oder <b>nicht zu gewähren</b> ist	30/31	, –
35	In Zeile 34 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das <b>Teileinkünfteverfahren</b> gilt	36/37	, –
36	In Zeile 34 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der <b>ermäßigte Steuersatz</b> des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	38/39	, –
37	In Zeile 36 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das <b>Teileinkünfteverfahren</b> gilt	40/41	, –
38	Veräußerungsverlust nach § 16 EStG	22/23	, –
39	In Zeile 38 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das <b>Teileinkünfteverfahren</b> gilt	44/45	, –
40	Steuerpflichtiger Teil des Veräußerungsgewinns bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften/Genossenschaftennach§17EStG,§6AStG,§13UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen	28/29	, –
41	Zu berücksichtigender Teil des Veräußerungsverlusts bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften nach § 17 EStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen	26/27	, –
42	<b>Zu den Zeilen 31 bis 37:</b> Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).		

**Sonstiges**

43	In den Zeilen 4 bis 12 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	55/56	, –
44	Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)	66/67	, –
45	Saldo aus <b>Entnahmen und Einlagen</b> i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG im Wirtschaftsjahr (bei mehreren Betrieben Erläuterungen lt. gesonderter Aufstellung)		, –
46	<b>Schuldzinsen</b> aus der Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des <b>Anlagevermögens</b>		, –
47	Summe der 2015 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG – lt. gesonderter Aufstellung –		, –
48	Summe der 2015 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge – lt. gesonderter Aufstellung –		, –
49	Anteile an Kapitalgesellschaften, Bezugsrechte sind 2015 übertragen worden (Einzelangaben lt. gesonderter Aufstellung)		

	außer Ansatz gelassene Verluste	enthaltene ungekürzte Gewinne	verrechnete Verluste aus anderen Jahren
50	<b>Gewerbliche Tierzucht / -haltung:</b> In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	€	€
51	Die 2014 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2015 aus Zeile 50 soll wie folgt begrenzt werden:		€
52	<b>Gewerbliche Termingeschäfte:</b> In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	€	€
53	Die 2014 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2015 aus Zeile 52 soll wie folgt begrenzt werden:		€
54	<b>Verluste aus Beteiligungen</b> an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen: In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	€	€
55	Die 2014 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2015 aus Zeile 54 soll wie folgt begrenzt werden:		€
56	Für die in den Zeilen 4 bis 6 genannten Betriebe ist die Anlage Zinsschranke beigefügt. Beigefügte <b>Anlage(n) Zinsschranke</b>		Anzahl